

Versicherungsbedingungen für die prämienbegünstigte Zukunftsvorsorge - 2005 (VBZV2005)

Begriffe:

Prämienbegünstigte Zukunftsvorsorge wird im Sinne der §§ 108g bis 108i des Einkommenssteuergesetzes 1988 in der Fassung des BGBl. I Nr. 71/2003, im Folgenden kurz EStG genannt, verstanden.

Versicherungsnehmer ist die Person, die den Versicherungsvertrag mit der OBERÖSTERREICHISCHEN Versicherung AG abschließt.

Versicherte Person ist jene Person, deren Leben versichert ist.

Bezugsberechtigter (Begünstigter) ist die Person, die für den Empfang der Leistung benannt ist.

Versicherer ist die OBERÖSTERREICHISCHE Versicherung AG.

Aufschubdauer (Ansparzeit) ist der Zeitraum vom Versicherungsbeginn bis zum vereinbarten Beginn der Rentenzahlung.

§ 1 Was bietet Ihnen die prämienbegünstigte Zukunftsvorsorge?

(1) Die prämienbegünstigte Zukunftsvorsorge ist eine indexgebundene Lebensversicherung auf den Erlebensfall im Sinne der §§ 108g - 108i EStG. Die Wertentwicklung dieses Versicherungsvertrages ist während der Aufschubdauer an den Index (Kurswert) eines den einkommensteuer- und versicherungsaufsichtsgesetzlichen Bestimmungen entsprechenden Wertpapierportfolios gebunden, in welches die jeweils zur Veranlagung bestimmten Teile Ihrer Prämie nach Maßgabe des § 7 angelegt werden.

(2) Nach Maßgabe des § 108g EStG erhalten Sie jährlich Einkommenssteuer (Lohnsteuer) in Form eines Pauschalbetrages, der von den im jeweiligen Kalenderjahr geleisteten Prämienzahlungen abhängt, erstattet. Der zur Veranlagung bestimmten Teile der erstatteten Einkommensteuer (Lohnsteuer) wird nach Maßgabe des § 7 angelegt.

(3) Mit Beginn der Rentenzahlung wird der zu diesem Zeitpunkt zur Verfügung stehende Wert der Deckungsrückstellung in eine Pensionszusatzversicherung gemäß § 108b EStG übertragen. Die Bindung an den Index (Kurswert) entfällt zu diesem Zeitpunkt.

§ 2 Welche Versicherungsleistung erbringen wir im Erlebensfall?

(1) Erlebt die versicherte Person den in der Lebensversicherungsurkunde genannten Rentenzahlungsbeginn, übertragen wir den Geldwert der Deckungsrückstellung in eine Pensionszusatzversicherung gemäß § 108b EStG bei der Oberösterreichischen Versicherung AG, wobei sich die Höhe der Rente aus dem zu Beginn der Rentenzahlung vorhandenen Wert der Deckungsrückstellung berechnet. Der Rentenfaktor in Ihrer Lebensversicherungsurkunde gibt den Betrag der Rente pro EUR 1.000,- des vorhandenen Kapitals an. Die Rente wird erstmalig fällig, wenn die versicherte Person den vereinbarten Rentenzahlungsbeginn erlebt, frühestens mit Vollendung des 40. Lebensjahres.

(2) Durch eine Kapitalgarantie der Raiffeisenlandesbank Oberösterreich ist hierbei sichergestellt, dass zum Ablauf der Aufschubdauer, dieser entspricht dem vereinbarten und auf der Police angeführten Rentenzahlungsbeginn, der zur Verfügung stehende Betrag nicht geringer ist als die Summe der von Ihnen eingezahlten Prämien zuzüglich der für diesen Vertrag gutgeschriebenen rückerstatteten Lohn- bzw. Einkommensteuer im Sinne des § 108g EStG.

§ 3 Welche Versicherungsleistung erbringen wir im Ablebensfall?

Stirbt die versicherte Person vor dem in der Lebensversicherungsurkunde genannten Rentenzahlungsbeginn leisten wir den Geldwert der Deckungsrückstellung zuzüglich eines vereinbarten und in der Police ausgewiesenen Erhöhungsbetrages. Bei Auszahlung der Todesfall-Leistung ist eine Nachversteuerung nach Maßgabe des § 108g Abs. 5 EStG durchzuführen (siehe auch unten § 4 Abs. 2). Der Bezugsberechtigte hat jedoch die Möglichkeit in den Vertrag einzutreten.

§ 4 Welche Verfügungsmöglichkeiten bestehen bei Ablauf der Aufschubdauer?

(1) Sie können über den Geldwert der Deckungsrückstellung Ihrer Versicherung gemäß § 108i EStG verfügen. Wir werden Sie rechtzeitig vor Ablauf der Versicherung über Ihre Verfügungsmöglichkeiten informieren. Sofern Sie uns Ihre Verfügung nicht bis spätestens 1 Monat vor Ablauf der Versicherung bekannt geben, übertragen wir den Geldwert der Deckungsrückstellung in eine Pensionszusatzversicherung (§ 2).

(2) Im Falle der Auszahlung des Geldwertes der Deckungsrückstellung (§ 108i Abs. 1 Z 1 EStG), tritt allerdings die Rechtsfolge des § 108g Abs. 5 EStG ein. Dies bedeutet, dass die Hälfte der rückerstatteten Lohn- bzw. Einkommensteuer zurückzuzahlen ist und überdies eine Nachversteuerung der Kapitalerträge unter Zugrundelegung des jeweils hierfür geltenden Steuersatzes erfolgt. Durch derartige Abzüge kann der Auszahlungsbetrag auch unter die Summe der von Ihnen eingezahlten Prämien zuzüglich der für diesen Vertrag gutgeschriebenen rückerstatteten Lohn- bzw. Einkommensteuer sinken.

(3) Nach Beginn der Rentenzahlung ist eine Kapitalablöse nicht mehr möglich.

§ 5 Was ist bei der Antragstellung zu beachten?

(1) Als Versicherungsnehmer stellen Sie einen schriftlichen Antrag auf Abschluss eines Lebensversicherungsvertrages mit einem mindestens 10-jährigen Kündigungsverzicht. Darin müssen alle Tatsachen angegeben werden, die für die Übernahme des Risikos und das Vorliegen der Voraussetzungen einer prämienbegünstigten Zukunftsvorsorge nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 108g ff EStG bedeutend sind.

(2) An diesen Antrag sind Sie sechs Wochen lang gebunden.

(3) Gleichzeitig mit dem Antrag auf Abschluss eines Versicherungsvertrages beantragen Sie über unser Unternehmen die Erstattung der Lohn- bzw. Einkommensteuer zur Verwendung im Sinne des § 7 Abs. 4 und erklären, dass die gesetzlichen Voraussetzungen gemäß § 108g Abs. 1 und 2 EStG vorliegen und Ihre Angaben richtig und vollständig sind. Zu Unrecht erstattete Lohn- bzw. Einkommensteuerbeträge gelten als Abgaben im Sinne der Bundesabgabeordnung und sind von Ihnen zurückzuzahlen. Wir sind verpflichtet eine von Ihnen allenfalls rückzuerstattende Lohn- bzw. Einkommensteuer einzubehalten und an die zuständige Finanzbehörde abzuführen.

(4) Vertragsgrundlagen sind die Lebensversicherungsurkunde (Polizze), der vereinbarte Tarif und die Versicherungsbedingungen. Der Tarif enthält die versicherungsmathematischen Berechnungsgrundlagen für Ihren Versicherungsvertrag und unterliegt der Kontrolle und Aufsicht der Finanzmarktaufsicht. Er enthält insbesondere Bestimmungen über die Festsetzung der Prämie, der Leistung und der Kosten. Soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, gelten die entsprechenden österreichischen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Versicherungsvertragsgesetzes (VersVG), des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB), des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG) und des Investmentfondsgesetzes (InvFG).

§ 6 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt, sobald wir die Annahme Ihres Antrages schriftlich oder durch Zustellung der Lebensversicherungsurkunde bestätigt und Sie die erste oder einmalige Prämie rechtzeitig bezahlt haben. Vor dem nach der getroffenen Vereinbarung maßgeblichen Versicherungsbeginn besteht kein Versicherungsschutz.

§ 7 Wie verwenden wir Ihre Prämie?

(1) Wir veranlagen Ihre Prämie, soweit sie nicht zur Deckung des Ablebensrisikos sowie zur Deckung von Kosten (siehe Abs. 2) bestimmt ist, und kaufen zum jeweiligen Kurs des Bewertungstichtages ein Portfolio von Wertpapieren, bestehend aus Anteilen an einem Kepler-Aktien-Fonds im gesetzlich vorgeschriebenen Ausmaß (§ 108h Abs. 1 EStG), aus Anleihen und Cash - Beständen. Dieses Portfolio bildet die Deckungsrückstellung. Die Deckungsrückstellung nimmt an der Wertentwicklung des Portfolios teil. An Kurssteigerungen nimmt die Deckungsrückstellung bei unterschiedlich vereinbarten Laufzeiten wie folgt teil:

- bei einer Laufzeit von 10 Jahren bis zu einer Laufzeit von 10 Jahre und 11 Monaten zu 83 %,
- bei einer Laufzeit von 11 Jahren bis zu einer Laufzeit von 11 Jahre und 11 Monaten zu 87 %,
- bei einer Laufzeit von 12 Jahren bis zu einer Laufzeit von 12 Jahre und 11 Monaten zu 92 %,
- bei einer Laufzeit von 13 Jahren bis zu einer Laufzeit von 13 Jahre und 11 Monaten zu 95 %,
- bei einer Laufzeit von 14 Jahren bis zu einer Laufzeit von 14 Jahre und 11 Monaten zu 98 %,
- bei einer Laufzeit von 15 Jahren und mehr zu 100 %.

An Kursrückgängen nimmt die Deckungsrückstellung zu 100 % teil.

(2) Unsere Kosten setzen sich aus Abschlusskosten, Verwaltungskosten und den Kosten für die Kapitalveranlagung und die Kapitalgarantie zusammen. Die mit dem Abschluss Ihrer Versicherung verbundenen und auf Sie entfallenden Kosten (Kosten für Beratung, Courtagekosten, Anforderung von Gesundheitsauskünften, Ausstellung der Polizze, etc.) und die Kosten der Bestandsverwaltung stellen wir Ihnen dabei - ausgenommen Gebühren gemäß § 21 - nicht gesondert in Rechnung. Diese werden vielmehr nach Maßgabe des Ihrem Vertrag zugrunde liegenden Tarifes von Ihrer Prämie in Abzug gebracht. Die zur Deckung des Ablebensrisikos bestimmten Risikoprämien werden ebenfalls nach Maßgabe des Ihrem Vertrag zugrunde liegenden Tarifes von Ihrer Prämie in Abzug gebracht.

(3) Die Höhe der Risikoprämie richtet sich nach dem Tarif und dem Alter des Versicherten. Das Alter entspricht der Anzahl der Jahre, die seit Geburt bis zum Erhöhungstermin verstrichen sind. Ein Bruchteil von mehr als 6 Monaten zählt als ganzes Jahr. Bei erhöhtem Risiko können Zusatzprämien oder besondere Bedingungen vereinbart werden.

(4) Die vom Staat rückerstattete Lohn- bzw. Einkommensteuer schreiben wir dem Prämienkonto gut und veranlagen sie nach Maßgabe der Absätze 1 bis 3.

§ 8 Bewertungstichtage

(1) Die Bewertung der Deckungsrückstellung wird zu bestimmten Stichtagen vorgenommen. Bewertungstichtag ist jeweils der letzte Börsetag im Monat.

Für die Stichtage im speziellen gelten die folgenden Festlegungen:

im Todesfall: für die Ermittlung des Geldwertes der Deckungsrückstellung ist der erste Bewertungstichtag nach Eingang der Meldung und Vorliegen aller für die Auszahlung erforderlichen Unterlagen maßgeblich;

im Erlebensfall: letzter Bewertungstichtag vor Ablauf der Aufschubdauer

bei Kündigung: der unmittelbar vor dem jeweiligen Kündigungstermin liegende Bewertungstichtag, sofern er nicht mit diesem zusammenfällt

bei Prämienzahlung und Rückerstattung von Lohn bzw. Einkommensteuer:

- bei laufender Prämienzahlung ist der Bewertungsstichtag derjenige, welcher der Fälligkeit der Prämienzahlung unmittelbar vorausgeht;
- bei Einmalzahlung, Rückerstattung von Lohn- bzw. Einkommensteuer: der nach Ablauf einer Frist von 2 Wochen auf den Eingang der Zahlung beim Versicherer nachfolgende Bewertungsstichtag

Herabsetzung der Prämien/Prämienfreistellung: der nach Ablauf einer Frist von 3 Wochen nach Eingang des Antrags beim Versicherer nächstfolgende Bewertungsstichtag

(2) Wird an einem Bewertungsstichtag gemäß Absatz 1 kein Kurs ermittelt, so verwenden wir stattdessen den letzten Tag davor, an dem ein Kurs ermittelt worden ist.

§ 9 Was ist bei der Prämienzahlung wichtig?

(1) Die Prämien sind laufende Prämien, die für uns kostenfrei zu bezahlen sind. Die Prämien können je nach Vereinbarung jährlich, halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich bezahlt werden. Sofern dies besonders vereinbart ist, erfolgt eine Wertanpassung der Prämie, die sich an der jeweiligen höchstmöglichen Bemessungsgrundlage für die Erstattung der Lohn- bzw. Einkommensteuer gemäß § 108g Abs. 2 EStG orientiert.

(2) Sofern nicht eine anderslautende Vereinbarung geschlossen wird, werden von uns über die jeweils vereinbarte oder wertgesicherte (Abs. 1) Prämie hinausgehende Zahlungen sowie Zahlungen, die Sie nach Beginn des Bezuges einer gesetzlichen Alterspension tätigen, nicht angenommen.

(3) Die erste Prämie wird mit Zustellung der Versicherungsurkunde, nicht aber vor Versicherungsbeginn fällig. Sie ist innerhalb von zwei Wochen zu zahlen.

(4) Die Folgeprämien können nur im Lastschriftverfahren gezahlt werden. Wir buchen sie jeweils bei Fälligkeit von dem uns angegebenen Konto ab. Erfolgt die Zahlung anders als im Lastschriftverfahren, so können wir Ihren Vertrag in eine prämienfreie Versicherung gleicher Art umwandeln.

(5) Bei Fälligkeit der Versicherungsleistung werden wir etwaige Prämienrückstände, zuzüglich vertraglich vereinbarter Verzugszinsen, verrechnen.

§ 10 Was geschieht, wenn Sie eine Prämie nicht rechtzeitig bezahlen?

(1) Erste oder einmalige Prämie:

Wenn Sie die erste oder eine einmalige Prämie nicht rechtzeitig zahlen, sind wir leistungsfrei, es sei denn, Sie waren an der rechtzeitigen Zahlung ohne Verschulden verhindert. Wir können außerdem vom Vertrag zurücktreten. Es gilt als Rücktritt, wenn wir die erste oder eine einmalige Prämie nicht innerhalb von drei Monaten vom Fälligkeitstag an gerichtlich geltend machen.

(2) Folgeprämie:

Wenn Sie eine Folgeprämie nicht rechtzeitig zahlen, so erhalten Sie eine schriftliche Mahnung. Zahlen Sie den Rückstand nicht innerhalb der in der Mahnung gesetzten Frist von zwei Wochen, können wir den Vertrag zum Ablauf der Frist kündigen, es sei denn, Sie waren an der rechtzeitigen Zahlung ohne Verschulden verhindert. Im Falle einer Kündigung wandelt sich Ihr Versicherungsvertrag gemäß § 175 VersVG in eine prämienfreie Versicherung (siehe auch § 11 Abs. 1) um. Darauf werden wir in der Mahnung ausdrücklich hinweisen.

§ 11 Wann können Sie den Versicherungsvertrag kündigen?

(1) Sie können während der Aufschubdauer mit 3-wöchiger Frist auf jeden Monatsschluss, frühestens jedoch auf den Schluss des ersten Versicherungsjahres, schriftlich verlangen, dass Sie ganz oder teilweise von der künftigen Prämienzahlungspflicht befreit werden. Wird der Vertrag ganz bzw. teilweise prämienfrei gestellt, wird zu diesem Zeitpunkt ein tariflich festgelegter Abschlag von höchstens 2 % der Deckungsrückstellung für künftige Verwaltungskosten sowie für allfällige künftige Risikoprämien der Deckungsrückstellung entnommen.

(2) Frühestens nach Ablauf von zehn Jahre ab dem in der Polizze angeführten Beginn des Versicherungsvertrages können Sie Ihren Vertrag während der Aufschubdauer auch schriftlich mit 3-wöchiger Frist auf jeden Monatsschluss kündigen und die Auszahlung des jeweiligen Rückkaufswertes verlangen. Der Rückkaufswert entspricht nicht der Summe der gezahlten Prämien, sondern der Deckungsrückstellung abzüglich eines tariflich festgelegten Abschlages. Dieser Abschlag beträgt 5 % der Deckungsrückstellung. Der Rückkaufsabschlag entfällt, wenn das rechnerische Alter der versicherten Person zum Zeitpunkt des Rückkaufes mehr als 54 Jahre beträgt. Der Wert der Deckungsrückstellung entspricht nicht der Summe der bezahlten Prämien. Er errechnet sich wegen der angefallenen Abschluss- und Verwaltungskosten sowie der Schwankungen des Kurswertes auf den jeweils aktuellen Wert nach tariflichen Grundsätzen. Bei Auszahlung des Rückkaufswertes treten die Rechtsfolgen des § 108g Abs. 5 EStG ein (siehe auch § 4 Abs. 2). In diesem Fall wird keine Kapitalgarantie gewährt!

(3) Ein Teilrückkauf ist nicht möglich.

(4) Eine Rückerstattung der Prämien ist ausgeschlossen.

§ 12 Welche Bedeutung haben Ihre Antworten auf unsere Antragsfragen?

(1) Wir übernehmen den Versicherungsschutz im Vertrauen darauf, dass Sie alle mit dem Antrag

verbundenen Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten.

(2) Das gilt auch insbesondere für die Fragen im Antrag auf Erstattung der Einkommensteuer (Lohnsteuer) gemäß § 108 g EStG. Die unberechtigte Inanspruchnahme der Steuererstattung ist strafbar und berechtigt den Versicherer überdies vom Vertrag ab Beginn zurückzutreten.

(3) Werden Fragen schuldhaft unrichtig oder unvollständig beantwortet, können wir innerhalb der ersten drei Jahre nach Abschluss, letzter Änderung oder Wiederherstellung des Vertrages zurücktreten. Wir werden den Rücktritt innerhalb eines Monats ab Kenntnis der Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Angaben erklären.

(4) Bei arglistiger Täuschung können wir den Vertrag anfechten.

(5) Wenn wir vom Vertrag zurücktreten, zahlen wir die eingezahlten Prämien abzüglich 10 % derselben für Verwaltungskosten und Risikoprämien für die Zeit von Beginn bis zum Zeitpunkt des Rücktrittes zurück.

§ 13 Was ist bei Fälligkeit einer Versicherungsleistung zu beachten?

(1) Leistungen aus dem Vertrag erbringen wir gegen Übergabe der Lebensversicherungsurkunde.

(2) Im Todesfall der versicherten Person ist uns auch eine amtliche Sterbeurkunde vorzulegen. Zusätzlich können wir ärztliche oder amtliche Nachweise verlangen.

(3) Die mit der Erbringung obiger Nachweisen verbundenen Kosten trägt derjenige, der die Versicherungsleistung beansprucht.

(4) Wir können vor jeder Rentenzahlung einen Nachweis darüber verlangen, dass die versicherte Person am Leben ist.

§ 14 Wo und wann ist die fällige Versicherungsleistung zu erbringen?

(1) Erfüllungsort für die Leistung ist die Generaldirektion des Versicherers.

(2) Überweisungen der Leistungen an den Bezugsberechtigten erfolgen auf dessen Gefahr und Kosten.

(3) Die fällig gewordene Versicherungsleistung werden wir nach Einlangen aller für die Auszahlung nötigen Unterlagen unverzüglich auszahlen.

§ 15 Können Sie die Aufschubdauer verlängern?

Sie können spätestens einen Monat vor dem für den Beginn der Rentenzahlung vorgesehenen Termin schriftlich verlangen, dass die Aufschubdauer (Ansparzeit) Ihrer Versicherung mit oder ohne weiterer Prämienzahlung - vorbehaltlich der Einschränkungen des § 9 Abs. 2 - verlängert wird, sofern die versicherte Person den Ablauftermin erlebt. Bei einer solchen Verlängerung werden der Rentenfaktor (§ 2 Abs. 1) und der Partizipationssatz (§ 7 Abs. 1) neu berechnet.

§ 16 Wie können Sie den Wert Ihrer Versicherung erfahren?

(1) Sie erhalten jährlich von uns eine Mitteilung, der Sie den jeweils aktuellen Geldwert der Deckungsrückstellung Ihres Vertrages entnehmen können.

(2) Auf Wunsch geben wir Ihnen den Wert Ihrer Versicherung bekannt.

§ 17 Was gilt für Erklärungen, die den Versicherungsvertrag betreffen?

(1) Alle Ihre Erklärungen sind gültig, wenn sie schriftlich erfolgen und bei der Generaldirektion des Versicherers eingelangt sind.

(2) Alle Erklärungen des Versicherers, sind - unbeschadet der Rechtswirksamkeit formloser Erklärungen gegenüber Verbrauchern im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes - nur dann gültig, wenn sie schriftlich erfolgen und firmenmäßig gezeichnet sind. Ihnen gegenüber abgegebene Erklärungen werden wirksam, sobald sie an Ihre angegebene Adresse zugegangen sind. Wenn Sie Ihren Wohnort wechseln, ist dem Versicherer die neue Adresse bekannt zu geben, andernfalls werden an Sie gerichtete Erklärungen durch Zustellung an Ihre zuletzt bekanntgegebene Adresse wirksam.

(3) Wenn Sie einen Wohnort außerhalb der Mitgliedsstaaten des EWR oder der Schweiz annehmen, müssen Sie uns eine Person innerhalb Österreichs nennen, die bevollmächtigt ist, Erklärungen an Sie entgegenzunehmen.

(4) Nach Eintritt des Versicherungsfalles können wir eine Ablehnung, einen Rücktritt oder eine Anfechtung auch einem berechtigten Dritten gegenüber rechtswirksam erklären.

§ 18 Wer erhält die Versicherungsleistung?

(1) Sie bestimmen, wer während der Aufschubdauer bezugsberechtigt ist. Der Bezugsberechtigte erwirbt das Recht auf die Leistung mit Eintritt des Versicherungsfalles. Bis dahin können Sie während der Aufschubdauer die Bezugsberechtigung jederzeit ändern.

(2) Sie können auch bestimmen, dass der Bezugsberechtigte das Recht auf die künftige Leistung unwiderruflich und damit sofort erwerben soll. Dann kann das Bezugsrecht nur noch mit dessen Zustimmung geändert werden.

(3) Ist der Überbringer (Inhaber) der Lebensversicherungsurkunde anspruchsberechtigt, so können wir

verlangen, dass er uns seine Berechtigung nachweist.

(4) Die Einräumung und der Widerruf eines Bezugsrechts sind uns gegenüber nur dann wirksam, wenn sie uns schriftlich angezeigt werden.

§ 19 Was gilt bei einer Verpfändung oder Abtretung?

Eine Verpfändung oder Abtretung Ihres Vertrages ist uns gegenüber nur dann wirksam, wenn sie uns schriftlich angezeigt wird.

§ 20 Was ist bei Verlust der Lebensversicherungsurkunde zu tun?

Wenn Sie den Verlust der Lebensversicherungsurkunde schriftlich anzeigen, werden wir Ihnen eine Ersatzurkunde ausstellen. Ist der Überbringer (Inhaber) der Lebensversicherungsurkunde anspruchsberechtigt, so können wir verlangen, dass die Originalurkunde gerichtlich für kraftlos erklärt wird.

§ 21 Welche Gebühren werden wir verrechnen?

Neben den in § 7 Abs. 2 beschriebenen Kosten werden wir nur gesetzlich vorgeschriebene Abgaben, Portospesen und Gebühren für Mehraufwendungen, die Sie veranlassen, verlangen.

§ 22 Wie lange können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag geltend gemacht werden?

Sie können Ihre Ansprüche aus dem Vertrag innerhalb von drei Jahren geltend machen. Steht der Anspruch einem anderen zu (§ 18), so beginnt diese Frist zu laufen, sobald diesem sein Recht auf die Leistung bekannt geworden ist. Auf jeden Fall verjähren die Ansprüche aus dem Vertrag jedoch nach Ablauf von 10 Jahren.

§ 23 Haftung des Versicherers?

Der Versicherer haftet nur für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden.